

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 31. Juli 1987

136. Stück

368. Verordnung: Gliederung des Tarifes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
 369. Verordnung: Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
 370. Verordnung: Prämienachlaß bei Anspruchsverzicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
 371. Verordnung: Grenzversicherung

368. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Juli 1987 über die Gliederung des Tarifes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Auf Grund des § 8 Abs. 1 bis 4 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 296, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

Allgemeines

§ 1. (1) Der Tarif für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist in der aus der Anlage ersichtlichen Weise zu gliedern.

(2) Maßgebend für die Einstufung der Fahrzeuge ist

1. hinsichtlich der Art des Fahrzeuges, der Motorleistung, des Hubraums, der Nutzlast oder der Anzahl der Plätze die Eintragung im Typenschein (Bescheid über die Einzelgenehmigung); Bruchteile der Angabe der Motorleistung sind auf volle Zahlen aufzurunden;
2. hinsichtlich der Verwendungsbestimmung der Fahrzeuge die im Zulassungsschein angegebene Verwendungsbestimmung.

(3) Fahrzeuge, die nicht unter eine Position des Tarifs fallen, sind in die Position einzustufen, die ihnen nach den für die vom Versicherer getragene Gefahr maßgebenden Merkmalen am ehesten entspricht.

Motorleistung

§ 2. (1) Bei der Einstufung von Fahrzeugen nach der Motorleistung, für die im Typenschein (Bescheid über die Einzelgenehmigung) die Leistung sowohl in kW als auch in PS bemessen wird, ist die Bemessung in kW maßgebend.

(2) Bei Fahrzeugen mit Kompressor ist der Berechnung die kleinere der als Motorleistung angegebenen Zahlen zugrunde zu legen.

Wechselkennzeichen

§ 3. Bei behördlicher Zuweisung eines Wechselkennzeichens ist der Prämienbemessung die Position des Fahrzeuges mit der höchsten Prämie zugrunde zu legen. Veränderungen der Prämie auf Grund der §§ 2 oder 3 der Verordnung über die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, BGBl. Nr. 369/1987, sind hiebei nicht zu berücksichtigen.

Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung

§ 4. (1) Für Kraftwagen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern ist die Prämie gesondert festzusetzen. Kraftwagen von Spediteuren sind stets wie Kraftwagen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern zu behandeln.

(2) Für die Einstufung von Sattelzugfahrzeugen ist die Nutzlast des Sattelanhängers mit der höchsten zulässigen Nutzlast, der mit dem Sattelzugfahrzeug gezogen werden darf, maßgebend.

Landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge

§ 5. Landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur Verwendung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und ihren Nebenbetrieben und in Betrieben land- und forstwirtschaftlicher Genossenschaften mit Ausnahme der der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der jeweils geltenden Fassung unterliegenden Betriebe bestimmt sind.

Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter

§ 6. Für Kraftfahrzeuge, die nicht ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind und keiner besonderen Zulassung gemäß § 17 GGSt bedürfen, gelten die in § 7 Abs. 4 KHVG 1987 festgesetzten Summen nur während eines Transportes im Sinne des GGSt. Für Anhänger zur Beförderung gefährlicher Güter gelten die in § 7 Abs. 4 KHVG 1987 festgesetzten Summen in jedem Fall.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. Jänner 1976, BGBl. Nr. 63, über die Festsetzung eines Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 380/1977, BGBl. Nr. 683/1977, BGBl. Nr. 198/1980, BGBl. Nr. 606/1980, BGBl. Nr. 577/1981, BGBl. Nr. 364/1982, BGBl. Nr. 348/1983, BGBl. Nr. 529/1984 und BGBl. Nr. 264/1986, soweit sie im Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz noch eine Grundlage hatte, außer Kraft.

(3) Wurden Personen- und Kombinationskraftwagen, die unter § 5 Abs. 5 Z 1 oder 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 189/1985 fallen, vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Motorleistung abweichend von anderen gleichartigen Fahrzeugen eingestuft, so bleibt diese Einstufung während des Bestehens des Vertrages aufrecht.

Lacina

Anlage**HAUPTGRUPPE I. KRAFTRÄDER**

1. **Motorfahrräder**
 - a) einsitzig
 - b) zweisitzig oder zur Güterbeförderung bestimmt
2. **Kleinmotorräder**
3. **Sonstige Motorräder und Motorräder mit Beiwagen**

mit einem Hubraum

 - bis 125 cm³
 - über 125 bis 200 cm³
 - über 200 bis 250 cm³
 - über 250 bis 350 cm³
 - über 350 bis 500 cm³
 - über 500 bis 750 cm³
 - über 750 cm³
4. **Motordreiräder**

mit einem Hubraum

 - bis 125 cm³
 - über 125 bis 200 cm³
 - über 200 bis 250 cm³
 - über 250 bis 350 cm³
 - über 350 cm³
5. **Krafträder zur gewerbsmäßigen Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers**

Einteilung nach Anzahl der Sitze bzw. Hubraum wie Positionen 1 bis 4
6. **Invalidenkraftfahrzeuge**

HAUPTGRUPPE II. PERSONEN- UND KOMBINATIONSKRAFTWAGEN

1. **Personen- und Kombinationskraftwagen** (einschließlich nach Leasingverträgen zum Gebrauch überlassene Kraftwagen) und **Wohnmobile** (Spezialkraftwagen, die überwiegend für Schlaf- oder Aufenthaltszwecke ausgestattet sind) bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3 500 kg
 - a) mit nicht mehr als 5 Plätzen außer dem Lenkerplatz
 - bis 12 kW (16 PS)
 - über 12 bis 15 kW (16 bis 20 PS)
 - über 15 bis 26 kW (20 bis 34 PS)
 - über 26 bis 37 kW (34 bis 50 PS)
 - über 37 bis 52 kW (50 bis 70 PS)
 - über 52 bis 67 kW (70 bis 90 PS)
 - über 67 bis 89 kW (90 bis 120 PS)
 - über 89 kW (120 PS)
 - b) mit mehr als 5 Plätzen außer dem Lenkerplatz

Einteilung nach der Motorleistung wie a)
2. **Personen- und Kombinationskraftwagen mit Antrieb durch elektrische Energie**
3. **Personen- und Kombinationskraftwagen zur gewerbsmäßigen Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers**

Einteilung nach Anzahl der Plätze und Motorleistung wie Position 1

HAUPTGRUPPE III. PERSONEN- UND KOMBINATIONSKRAFTWAGEN ZUR GEWERBSMÄSSIGEN BEFÖRDERUNG VON PERSONEN

1. **Taxifahrzeuge**

Einteilung nach Anzahl der Plätze und Motorleistung wie Hauptgruppe II, Position 1
2. **Mietwagen**

Einteilung nach Anzahl der Plätze und Motorleistung wie Hauptgruppe II, Position 1

HAUPTGRUPPE IV. OMNIBUSSE UND OMNIBUSANHÄNGER

1. **Omnibusse** mit nicht mehr als 19 Plätzen (Sitz- und Stehplätze) außer dem Lenkerplatz für je weitere angefangene 5 Plätze
2. **Omnibusanhänger** (mit dem ziehenden Omnibus verbunden und unverbunden) mit nicht mehr als 10 Plätzen für je weitere angefangene 5 Plätze
3. **Omnibusse und Omnibusanhänger**, die ausschließlich zur nichtgewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur Verwendung im Hotelwagen-Gewerbe bestimmt sind

Einteilung nach Anzahl der Plätze wie Positionen 1 und 2

HAUPTGRUPPE V. KRAFTWAGEN ZUR GÜTERBEFÖRDERUNG

- A. Lastkraftwagen, Transportkarren, Wohnmobile** mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht über 3 500 kg
1. **Lastkraftwagen** mit Beförderung von nicht mehr als 8 Personen außer dem Lenker und **Sattelzugfahrzeuge** mit einer höchsten zulässigen Nutzlast
 - bis 500 kg
 - über 500 bis 1 000 kg
 - über 1 000 bis 3 000 kg
 - über 3 000 bis 5 000 kg
 - über 5 000 kg
 2. **Transportkarren** und Kraftwagen zur Güterbeförderung mit Antrieb durch **elektrische Energie** mit einer höchsten zulässigen Nutzlast
 - bis 500 kg
 - über 500 bis 1 000 kg
 - über 1 000 bis 3 000 kg
 - über 3 000 kg
 3. **Lastkraftwagen**, die zum **Ziehen von Anhängern** auf für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen bestimmt sind, auch wenn sie eine beschränkte Ladefläche aufweisen
Einteilung nach der Nutzlast wie Position 1
 4. **Lastkraftwagen mit Beförderung von mehr als 8 Personen außer dem Lenker** zusätzlich zu den Prämien nach Position 1 bis zu insgesamt nicht mehr als 19 Plätzen außer dem Lenkerplatz
für je weitere angefangene 5 Plätze
 5. **Lastkraftwagen zur gewerbsmäßigen Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers**
Einteilung nach der Nutzlast wie Position 1
 6. **Wohnmobile** (Spezialkraftwagen, die überwiegend für Schlaf- oder Aufenthaltszwecke ausgestattet sind) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht über 3 500 kg
- B. Zugmaschinen** (einschließlich Einachszugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, daß sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden), die nicht unter Hauptgruppe VI, Position 1 fallen
1. Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von
 - a) nicht mehr als 25 km/h
 - b) mehr als 25 km/h
 - bis 23 kW (30 PS)
 - über 23 bis 37 kW (30 bis 50 PS)
 - über 37 kW (50 PS)
 2. Zugmaschinen, die ausschließlich zur Verwendung im eigenen Betrieb von **Schaustellern** bestimmt sind
Einteilung nach Bauartgeschwindigkeit und Motorleistung wie Position 1

C. Motorkarren, die nicht unter Hauptgruppe VI, Position 3 fallen

D. Sonderkraftfahrzeuge, die nicht oder nicht ausschließlich auf Rädern laufen, die nicht unter Hauptgruppe VI, Position 4 fallen

1. bei Fehlen der Voraussetzungen nach Position B. 2
2. bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Position B. 2

HAUPTGRUPPE VI. LANDWIRTSCHAFTLICHE KRAFTFAHRZEUGE

1. **Zugmaschinen**
2. **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen** (einschließlich Mährescher)
3. **Motorkarren**
4. **Sonderkraftfahrzeuge, die nicht oder nicht ausschließlich auf Rädern laufen**

HAUPTGRUPPE VII. FAHRZEUGE MIT BESONDERER VERWENDUNGSBESTIMMUNG

1. **Abschleppwagen** einschließlich Lastkraftwagen, die mit einer Kranvorrichtung zum Abschleppen von Kraftfahrzeugen ausgestattet sind
2. **Mährescher**, die nicht unter Hauptgruppe VI, Position 2 fallen
3. **Sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen**, die nicht unter Hauptgruppe VI, Position 2 fallen
4.
 - a) **Feuerwehrwagen**
 - b) **Omnibusanhänger für Feuerwehren**
5. **Kraftwagen für den Rettungsdienst und Krankenwagen**
6. **Leichenwagen**
7. **Müll- und Fäkalienabfuhrwagen**
8. **Fahrzeuge des Straßendienstes**
9. **Mannschaftstransportwagen des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

HAUPTGRUPPE VIII. SCHULFAHRZEUGE

1. **Kraftwagen**
2. **Krafträder**

HAUPTGRUPPE IX. PROBEFAHRTKENNZEICHEN

für Probefahrten

1. **mit Kraftwagen**
2. **mit Krafträdern**

3. nur mit Motorfahrrädern
4. mit Anhängern
5. mit allen Arten von Fahrzeugen

HAUPTGRUPPE X. FAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER

1. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind oder die einer besonderen Zulassung gemäß § 17 GGSt bedürfen
2. Kraftfahrzeuge, mit denen gefährliche Güter, jedoch nicht ausschließlich oder vorwiegend, befördert werden und die keiner besonderen Zulassung gemäß § 17 GGSt bedürfen
3. Anhänger

HAUPTGRUPPE XI. ANHÄNGER

(soweit sie nicht in die Hauptgruppen IV, VII oder X fallen)

1. Anhänger für Krafträder
2. Sonstige Anhänger

369. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Juli 1987 über die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Auf Grund des § 10 Abs. 2 und 3 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 296, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

Grundstufe

§ 1. (1) Bei den Fahrzeugen der Hauptgruppen II und III der Anlage zur Verordnung über die Gliederung des Tarifes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, BGBl. Nr. 368/1987, ist die Prämie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach dem Schadenverlauf zu bemessen.

(2) Ist auf einen Versicherungsvertrag nicht gemäß § 16 Abs. 5 bis 8 AKHB 1985 (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung von Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, BGBl. Nr. 492/1985) der Schadenverlauf eines früheren Versicherungsverhältnisses anzurechnen, so ist die erste Prämie nach der Prämienstufe 9 der aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Tabelle zu berechnen.

Schadenfreiheit

§ 2. (1) Nach schadenfreiem Verlauf jedes Zeitraumes vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres (Beobachtungszeitraum) ist die Prämie zum jeweils nächsten Hauptfälligkeitzeitpunkt ab dem dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner nach der nächst niedrigeren Prämienstufe zu bemessen, sofern nicht bereits die niedrigste Prämienstufe erreicht ist.

(2) Ein Beobachtungszeitraum gilt als schadenfrei verlaufen, wenn kein nach § 16 Abs. 1 AKHB 1985 zu berücksichtigender Versicherungsfall eingetreten ist und das Versicherungsverhältnis mindestens neun Monate bestanden hat. Wenn jedoch die während des Beobachtungszeitraumes fällige Prämie im Sinn des § 1 Abs. 2 nach der Prämienstufe 9 zu berechnen war, so muß das Versicherungsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden haben.

Berücksichtigung von Versicherungsfällen

§ 3. Für jeden gemäß § 16 Abs. 1 AKHB 1985 für den Schadenverlauf zu berücksichtigenden Versicherungsfall innerhalb eines Beobachtungszeitraumes ist die Prämie zum nächsten Hauptfälligkeitzeitpunkt ab dem dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner um drei Prämienstufen höher als zuvor, jedoch nicht höher als nach der höchsten Prämienstufe zu bemessen.

Berichtigung der Einstufung

§ 4. (1) Wurde ein Versicherungsfall gemäß § 3 berücksichtigt und ergibt sich, daß der Versicherer keine Entschädigungsleistung zu erbringen hat, so ist die Einstufung zu berichtigen und einem Versicherungsnehmer, der auf Grund des Schadenfalles eine höhere Prämie bezahlt hat, der Unterschiedsbetrag zurückzuerstatten.

(2) Wurde ein Beobachtungszeitraum als schadenfrei verlaufen behandelt und ergibt sich, daß der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu erbringen hat, so ist, vorbehaltlich des § 16 Abs. 1 letzter Satz AKHB 1985, die Einstufung zu berichtigen und dem Versicherer der Unterschiedsbetrag zur Mehrprämie zu entrichten.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1987 in Kraft.

(2) Bei der Einstufung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Versicherungsverträgen ist von der in diesem Zeitpunkt bestehenden Einstufung auf Grund der lit. g der Vorbemerkungen zum Tarif für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Anlage zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung eines Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, BGBl. Nr. 63/1976, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 198/1980) auszugehen.

Lacina

Prämienstufe	% der Tarifprämie
0	50
1	50
2	60
3	60
4	70
5	70
6	80
7	80
8	100
9	100
10	120
11	120
12	140
13	140
14	170
15	170
16	200
17	200

370. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Juli 1987 über den Prämienachlaß bei Anspruchsverzicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 296, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz verordnet:

§ 1. (1) Bei den Fahrzeugen der Hauptgruppe II der Anlage zur Verordnung über die Gliederung des Tarifes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, BGBl. Nr. 368/1987, steht dem Versicherungsnehmer ein Prämienachlaß im Ausmaß von 20 vH der Tarifprämie zu, wenn er für den Fall, daß ihm gegen den Halter eines im Inland pflichthaftpflichtversicherten Fahrzeuges oder eine sonstige mitversicherte Person ein Ersatzanspruch aus der Beschädigung des versicherten Fahrzeuges entsteht, unter Erfüllung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1987 auf Ansprüche auf Ersatz von Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges einschließlich eines Taxis und des Verdienstentganges, der auf die Nichtbenützbarkeit des Fahrzeuges zurückzuführen ist, verzichtet.

(2) Dem Prämienachlaß gemäß Abs. 1 steht nicht entgegen, wenn sich der Verzicht nicht auf Ansprüche auf Ersatz der Kosten für die angemessene Benützung von Taxis durch körperbehinderte Lenker von Ausgleichskraftfahrzeugen oder von Personen- oder Kombinationskraftwagen erstreckt, die entsprechend einer Auflage in einer gemäß § 65 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung wegen eines

Gebrechens im Sinn des § 35 Abs. 1 lit. c oder e der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, in der jeweils geltenden Fassung bedingt erteilten Lenkerberechtigung umgebaut worden sind.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1987 in Kraft.

Lacina

371. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Juli 1987 über die Grenzversicherung

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 296, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich des Art. I auch des Bundesministers für Justiz verordnet:

Artikel I

Die im § 6 Abs. 2 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1987 vorgesehene Haftpflichtversicherung (Grenzversicherung) ist zu folgenden Bedingungen abzuschließen:

§ 1. (1) Durch die Grenzversicherung übernimmt der Versicherer für Schadenereignisse, die durch die Verwendung des versicherten Kraftfahrzeuges oder Anhängers im Gebiet der Republik Österreich verursacht werden, die Verpflichtungen eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers im Umfang der für Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.

(2) Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis ergeben sich aus den gesetzlichen und ordnungsmäßig festgesetzten Bestimmungen über die für Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen vorgeschriebene Haftpflichtversicherung.

§ 2. Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt der Ausstellung des Versicherungsscheines und endet mit Ablauf des 30. dem Tag der Ausstellung des Versicherungsscheines folgenden Tages.

§ 3. Sofern für das versicherte Fahrzeug nach Ablauf des Versicherungsvertrages keine andere für Österreich gültige Haftpflichtversicherung besteht, bleibt in Ansehung des geschädigten Dritten die Verpflichtung des Versicherers im Sinn des § 1 bestehen. Soweit der Versicherer den Dritten befriedigt, geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer und die Versicherten auf ihn über.

Artikel II

(1) Der Tarif für Versicherungsverträge, die für Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit ausländischem

Kennzeichen zur Erfüllung der Versicherungspflicht gemäß § 62 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen werden, ist wie folgt zu gliedern:

1. Krafträder, Zugmaschinen und Anhänger;
2. Personen- und Kombinationskraftwagen, Lastkraftwagen bis 3 t Nutzlast und sonstige Kraftfahrzeuge, die nicht unter Z 1 oder 3 fallen;
3. Lastkraftwagen über 3 t Nutzlast, Sattelzugfahrzeuge und Omnibusse.

(2) Für die Zuordnung der Fahrzeuge sind die Begriffsbestimmungen des § 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 maßgebend.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 13. Oktober 1983, BGBl. Nr. 508, über die Grenzversicherung außer Kraft.

Lacina

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.